

Unruhen in Avenches

Autor(en): **Wagner, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

UNRUHEN IN AVENCHES

Von Dr. med. Ernst Wagner.

Bei Vergehen, welche die Souveränität berührten, pflegte das alte Bern streng und unnachsichtlich vorzugehen, selbst dann, wenn nicht der große Rat oder die Regierung, sondern irgendeine lokale Unterbehörde das Ziel aufrührerischer oder widerspenstiger Vorkehren gewesen war.

Diese Strenge erfuhren im Sommer 1796 vier Bürger von Wiflisburg (Avenches), welche im Mai des nämlichen Jahres bei Anlaß eines Volksauflaufes den Rat ihrer Stadt beschimpft und sogar mit Waffengewalt bedroht hatten. Dieser Auflauf war veranlaßt worden infolge Mißhelligkeiten des Rates mit der ärmern Burgerschaft wegen der Besorgung und Nutzung der Gemeindewaldungen und -wiesen.

Auf die Klage der Stadtverwaltung von Wiflisburg hatte die Regierung die vier Hauptmissetäter, Daniel Senaud, Abraham Chuard, Emanuel Fornerod und Samuel Sautier nach Bern überführen lassen. Im großen Spital harrten sie ihrer Verurteilung. Am 28. Juli verfügte die Regierung folgende Strafen: Senaud drei Jahre, Chuard und Fornerod zwei Jahre Arbeitshaus; der reumütige Sautier dagegen kam mit einjährigem Hausarrest, der nur zum Besuche des Gottesdienstes unterbrochen werden durfte, davon.

Das Arbeitshaus hinter dem Burgerspital — nach der Farbe der Kleidung der Insassen oft auch Blauhaus geheißen — war für Sträflinge bestimmt, welche kleinere, nicht entehrende Vergehen begangen hatten. Schwerverbrecher brachte man im Zuchthaus unter.

Zunächst sollten alle vier Verurteilten nach Avenches zurückgebracht werden. Dort mußten sie vor dem Landvogt L. R. v. Werdt und dem gesamten Rate der Stadt «eine gelehrte Abbitte tun», d. h. eine ihnen vorgesagte Entschuldigung (Reuebekenntnis) nachsprechen und geloben, die städtische Obrigkeit in Zukunft als ihre Vorgesetzten anzuerkennen und zu ehren, sowie ihre Verordnungen zu befolgen. Sie hatten zudem Urfehde zu schwören.

Schon zwei Tage nach dem Urteilsspruch, am 30. Juli, trafen die Verurteilten in Avenches ein, wo sie sofort ins Gefängnis verbracht wurden. Da dieses zu ebener Erde lag, konnten Verwandte und Freunde der Häftlinge ihnen Eßwaren und dergleichen zustecken. Dabei werden wohl auch gewisse Verabredungen getroffen worden sein.

Am 1. August traten Senaud, Chuard und Fornerod unter militärischer Bedeckung und von einer großen Volksmenge begleitet den Rückweg nach Bern ins Arbeitshaus an. Sautier war nicht dabei; er saß bereits im Hausarrest.

Kurz nachdem sie die Stadt verlassen hatten, gelang es Chuard und Fornerod zu entfliehen.

In Bern empfand man die Flucht der beiden als ein bedenkliches Symptom. Es berühre in hohem Maße Ehre und Ansehen der Regierung. Auf den Vorschlag des geheimen Rates wurden zwei Mitglieder der Regierung, C. Rud. Kirchberger und Gab. Alb. v. Erlach, beauftragt, zur Aufnahme von genauen Informationen sich unverzüglich nach Avenches zu begeben. Sollten sie dabei auf Widerstand stoßen, so dürften sie ohne weiteres die in diesem Amte stehende Mannschaft des Regimentes v. Wattenwyl zu ihrer Unterstützung herbeiziehen, und vorsorglicherwise wurden sogar 500 Mann Infanterie, eine Kompagnie Dragoner und die nötige Artillerie in Bereitschaft gehalten. Die beiden Abgeordneten wurden bei ihrer Ankunft von einer Deputation des Rates und der Burgerschaft empfangen, welche sie der unwandelbaren Treue versicherte.

Daß in der Bevölkerung Avenches' etwas nicht in Ordnung war, und daß dieser Zustand zum Aufsehen mahnte, geht schon aus folgendem, vom 25. Juni 1796 datierten Schreiben des dortigen Rates an die bernische Regierung hervor: «C'est avec le cœur rempli d'amertume que le Conseil d'Avenches composé de très fidèles sujets de l'Etat, se voit dans l'obligation de mettre sous les yeux de Vos Excellences qu'il s'est glissé dans cette ville un esprit de prestige, de trouble et d'insubordination qui s'augmente journellement et peut avoir les plus funestes effets, si l'autorité souveraine n'intervient pour les reprimer.» Aufläufe von Unzufriedenen und Schimpfereien in den Wirtshäusern gegen die Behörden seien seit langem an der Tagesordnung. Sogar in Gegenwart bernischer Abgesandter, die zufällig in Avenches waren, hatte ein aufgeregter Volkshaufen seinem Unmute über die Tätigkeit des einheimischen Rates schreiend und schimpfend Luft gemacht. Neben Senaud sollten sich bei dieser Gelegenheit Chuard und Fornerod durch aufreuerische Reden hervorgetan haben. Der letztere äußerte sich nachträglich dahin, er habe einzig die im Volke herrschende Stimmung zur Geltung gebracht. Sautier, ausländische Vorbilder kopierend, hatte liberté et égalité gefordert.

Der Rat von Avenches, in seiner Gesamtheit fest zu Bern stehend, äußerte sich weiter: «Le désordre est porté à son comble; le mal ne peut guerres être plus grand, et la plus légère circonstance suffiroit pour exciter une espèce de révolte. La police et même l'autorité Baillivale ne sont plus de freins suffisans. On peut s'attendre aux plus affreux malheurs, si Vos Excellences dans leur sagesse ne trouvent des moyens pour éteindre un feu qui n'est que trop prêt à faire une explosion.»

Im Verhör durch den Großweibel v. Wattenwyl gab Senaud zu, seit längerer Zeit über den Magistrat von Avenches sich abfällig geäußert zu haben; er habe dazu Grund gehabt, da diese Behörde alles andere sei als gerecht. Sie sei zusammengesetzt aus nahen Verwandten, und die jüngern Mitglieder hätten sich wohl oder übel den Beschlüssen der ältern zu fügen. Den Rat von

Bern darauf aufmerksam zu machen, wie sehr ihr Magistrat seine Macht mißbrauche, sei der Zweck der Demonstrationen gewesen. Niemals würde während den langwierigen Verhandlungen eine Klage laut gegen Bern selber. Der siebenundzwanzigjährige Chuard gestand, am Tumulte vom Mai beteiligt gewesen zu sein, schützt aber Betrunkenheit vor und zeigte sich eher reumütig. In ähnlichem Sinne verliefen die Verhöre mit Fornerod und Sautier; der letztere schob die Schuld an seinem Verhalten ebenfalls dem Alkohol zu, den er seit einigen Jahren infolge einer schweren Erkrankung «qui lui a un peu dérangé le cerveau» nicht mehr vertrage. Auch die Verwandten der Angeklagten verwendeten sich für sie. Es ging eine Bittschrift nach Bern: Man möge das Vorgehen derselben, Stützen ihrer Familien, nicht zu scharf beurteilen. Der Landvogt wurde um eine Abschrift der Klage und des Urteils ersucht; sie erhielten bloß eine solche des letztern.

Stadtmajor v. Muralt verhörte den Wachtmeister Rud. Steck, welcher mit sechs Mann die Gefangenen von Avenches nach Bern hätte zurückführen sollen. Es zeigte sich, daß die sieben Wehrmänner von der aufgeregten Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht worden waren, es könnten ihnen die vier Fehlbaren während des Transportes entrissen werden. Vorsichtshalber seien die Gewehre scharf geladen gewesen, aber das Bajonett hätten sie erst aufgesteckt, als sie von der Volksmenge bedroht worden seien. Auf die Frage Muralts, ob an der Entführung der Gefangenen Wiflisbürger sowohl als auch Bauern sich beteiligt hätten, konnte der Wachtmeister nicht befriedigend antworten. «Da sowohl Bürger als Bauern ihre eigenen Haare trugen und an Werktagen in Rücksicht auf die Kleidung kein beträchtlicher Unterschied herrsche, so wisse er hierüber sich nicht weiter zu erläutern.» Perrücken wurden von den Bauern überhaupt nicht getragen, von den Städtern nicht immer. Die zahlreichen Angreifer selber waren nicht bewaffnet, wohl aber drohten sie mit großen Steinen. Steck und seinen sechs Begleitern war es, wollten sie nicht Blut vergießen, unmöglich gewesen, die Flucht von zwei Gefangenen zu verhindern. Der dritte Gefangene, Senaud, hatte zu fliehen sich geweigert; bei dem Fünfundsiebzigjährigen wäre es wohl einzig beim Versuche der Flucht geblieben. Er wurde von seinen Söhnen nach Avenches ins Schloß zurückgeführt. Beim Freiwerden und Flüchten der Gefangenen sei die Volksmenge in Jubel ausgebrochen. Die Aussagen Stecks wurden von seinen Soldaten bestätigt. Sie erklärten, sie hätten sich so gut als möglich gewehrt, aber ohne Erfolg; zum Dreinschlagen oder Schießen hätten sie keinen Befehl erhalten. Die Tatsache, daß unter der Bürgerschaft für die Gefangenen Geld gesammelt worden war, läßt darauf schließen, daß man mit denselben mehr oder weniger sympathisierte.

Die Untersuchung erstreckte sich auf alle möglichen Personen, Ortsansässige sowohl als solche, deren man zufällig habhaft werden konnte. Auch die Beamten der Vogtei Wiflisburg und die Dienstboten des landvögtlichen Haushaltes wurden zur Aussage angehalten. Schwer belastet erschien Jean Pierre Chuard, der Bruder des geflüchteten Abraham. Er wurde von Steck

und zwei Soldaten als Anführer der wiederholten Angriffe bezeichnet. Es gelang ihm, rechtzeitig zu entfliehen; ob infolge Nachlässigkeit der beiden Schloßweibel, denen er übergeben worden war oder ob im Einverständnis mit denselben, blieb zu untersuchen. Er selber wurde später auf einem Berge hinter Grandson gesehen. Auch verschiedene andere Angehörige des Geschlechtes Chuard waren mehr oder weniger in diese Affäre verwickelt.

An die benachbarten freiburgischen und neuenburgischen Amtleute gingen Signalemente der Ausreißer, denen es gelungen war, von dem am rechten Ufer des Neuenburgersees gelegenen Chevroux aus sich an die jenseitigen Gestade dieses Sees übersetzen zu lassen.

Aus den Akten geht nicht hervor, ob Abraham Chuard, Emanuel Fornerod und Jean Pierre Chuard, um die es sich hauptsächlich handelte, nachträglich doch noch erwischt wurden; wenn nicht, so brachte ihnen der nicht mehr ferne Untergang des alten Bern Rettung.

Das Urteil vom 28. Juli 1796 konnte nach der Flucht Chuards und Fornerods nur an Senaud und Sautier (Hausarrest) vollzogen werden. Der Direktion des Arbeitshauses wurde aufgetragen, Senaud wegen seines hohen Alters «keine andere Arbeit zu geben, als die er wol verrichten kann, ihn gelinde zu behandeln und nur im Haus zu gebrauchen». D. h. ihn nicht etwa, wie dies üblich war, als Träger oder Handlanger an Private «auszumieten». Und in Anbetracht, daß er am 1. August nicht hatte fliehen wollen und seines guten Betragens wegen wurden ihm kurz nach dem Urteilspruch zwei Drittel seiner Strafe erlassen, so daß diese sich auf ein Jahr Arbeitshaus reduzierte.

Über die Bestrafung Jean Pierre Chuards gingen die Meinungen auseinander. Nach der einen sollte er mit zwanzig Jahren Zuchthaus (Schallenwerk oder Braunhaus (nach der Kleiderfarbe der Insassen) bestraft werden; die andere Ansicht ging dahin, ihn auf die Dauer von 25 Jahren aus dem Gebiete der gesamten Eidgenossenschaft nebst zugewandten Orten und Grafschaft Neuenburg auszuweisen. Das endgültige Urteil entsprach letzterem Vorschlage. Auch an ihm, flüchtig wie sein Bruder Abraham und Fornerod, konnte diese harte Strafe nicht mehr vollzogen werden.

Verschiedene andere, die sich am Auftritt vom 1. August 1796 beteiligt hatten, kamen mit leichtern Strafen, meistens Hausarrest und Verwarnung, davon. Der Franzose Colard, der ebenfalls geflohen war, wurde lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt.

Die bernische Regierung, welterfahren und einsichtig wie sie war, erkannte übrigens, daß der Fehler kaum allein bei den Angeklagten liegen konnte. Sie ließ daher den Rat von Avenches durch den Landvogt «kräftigst ermahnen, sich in Zukunft gegen Mitbürger und Untergebene fürsichtig und mit Nachsicht zu betragen, auch sich sowohl qua Ratsglieder als privatim so aufzuführen, daß die ihnen gebührende Achtung nicht darunter leiden müßte.»